



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 34

Dienstag, 14.10.2025

Nummer 25

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung.....	1
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans "Hollenbacher Grube" im Ortsteil Hollenbach (§ 3 Abs. 2 BauGB).....	2
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-37 „Höngeda, Am Vogteier Weg“ - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung.....	5
Amtsgericht Mühlhausen - Aufgebot der Waldgenossenschaft „Die Gerechtigkeitsbesitzer Hollenbach-Uferriede“.....	7

+++

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt. Die Verbandsgebiete der Thüringer Gewässerunterhaltungsverbände sowie das aktuelle Gewässernetz des Freistaats Thüringen sind im Thüringen Viewer (<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/>) veröffentlicht.

Im Zeitraum vom 01. Oktober 2025 bis 28. Februar 2026

werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten, sowie die Gehölzpflege an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen. Durch eine Fristverlängerung ist die Gehölzpflege bis zum 15.03.2026 möglich.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen. Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG, unabhängig von der Grundstücksgrenze, innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll), die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbands Hörsel/Nesse gern zur Verfügung. Telefon: 036253 260790 E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de

Georgenthal, den 30.09.2025

gez. Bert Schwachheim
Geschäftsführer

+++

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans
"Hollenbacher Grube" im Ortsteil Hollenbach (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der vom Stadtrat der Stadt Mühlhausen in öffentlicher Sitzung am 24.09.2025 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hollenbacher Grube" und der Entwurf der Begründung werden vom

27.10.2025 bis 28.11.2025 (einschließlich)

auf der Internetseite der Stadt Mühlhausen unter www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/amtliche-bekanntgaben/oeffentliche-auslegungen/ veröffentlicht und zusätzlich im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) während folgender Zeiten:

montags	von 9 - 12 Uhr		
dienstags	von 9 - 12 Uhr	und	von 13 - 16 Uhr
mittwochs	von 9 - 12 Uhr		
donnerstags	von 9 - 12 Uhr	und	von 13 - 16 Uhr
freitags	von 9 - 12 Uhr		

sowie in der Stadt-Werkstatt, Steinweg 4 (barrierefrei) während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von 8 - 15:30 Uhr
freitags	von 8 - 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefonnummer: 03601/452 341). Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen unter stadtentwicklung-bauordnung@muehlhausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der Postanschrift (Ratsstraße 25) sowie innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache zur Niederschrift im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Der Änderungsbereich besitzt eine Größe von etwa 810 m² und umfasst die Flurstücke 175 und 182 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Hollenbach.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fahrzeughalle für die Freiwillige Feuerwehr Hollenbach geschaffen werden.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Mit der Abgabe der Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens verarbeitet. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Mühlhausen, den 06.10.2025

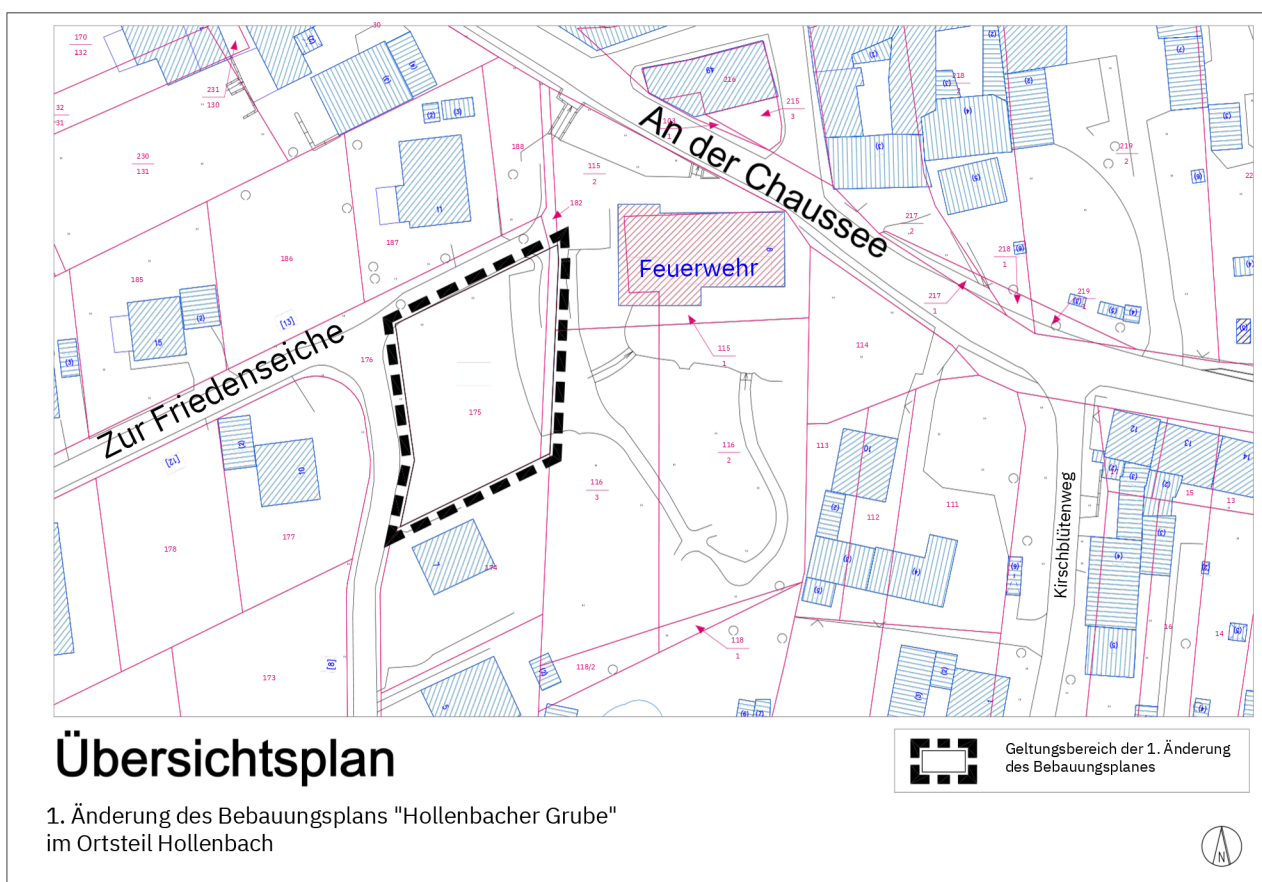
gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hollenbacher Grube" im Ortsteil Hollenbach



+++

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-37 „Höngeda, Am Vogteier Weg“ - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Flurstück 21/2 in der Flur 2 der Gemarkung Höngeda einzuleiten.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa einem Hektar und befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Höngeda, westlich der in den 1990er Jahren errichteten Wohnbebauung. Die räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches geht aus dem abgebildeten Übersichtsplan hervor.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VEP-37 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses, einer Kfz-Werkstatt und eines Reitplatzes mit dazu gehörenden Nebenanlagen geschaffen werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) möchte die Stadtverwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtlichen Auswirkungen informieren und Gelegenheit zur Äußerung geben. Die Stadt hat hierfür die Möglichkeit der Auslegung und Veröffentlichung im Internet gewählt.

Die bereits vorliegenden Unterlagen (Planzeichnung, städtebauliche Begründung, Umweltbericht, Schallimmissionsprognose) werden in der Zeit vom

27.10.2025 bis 14.11.2025

auf der Internetseite der Stadt Mühlhausen unter <https://www.muehlhausen.de/rathaus-erkunden/amtliche-bekanntgaben/oeffentliche-auslegungen/> veröffentlicht und zusätzlich im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) während folgender Zeiten:

montags	von 9 - 12 Uhr		
dienstags	von 9 - 12 Uhr	und	von 13 - 16 Uhr
mittwochs	von 9 - 12 Uhr		
donnerstags	von 9 - 12 Uhr	und	von 13 - 16 Uhr
freitags	von 9 - 12 Uhr		

sowie in der Stadt-Werkstatt, Steinweg 4 (barrierefrei) während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von 8 - 15:30 Uhr
freitags	von 8 - 13:00 Uhr

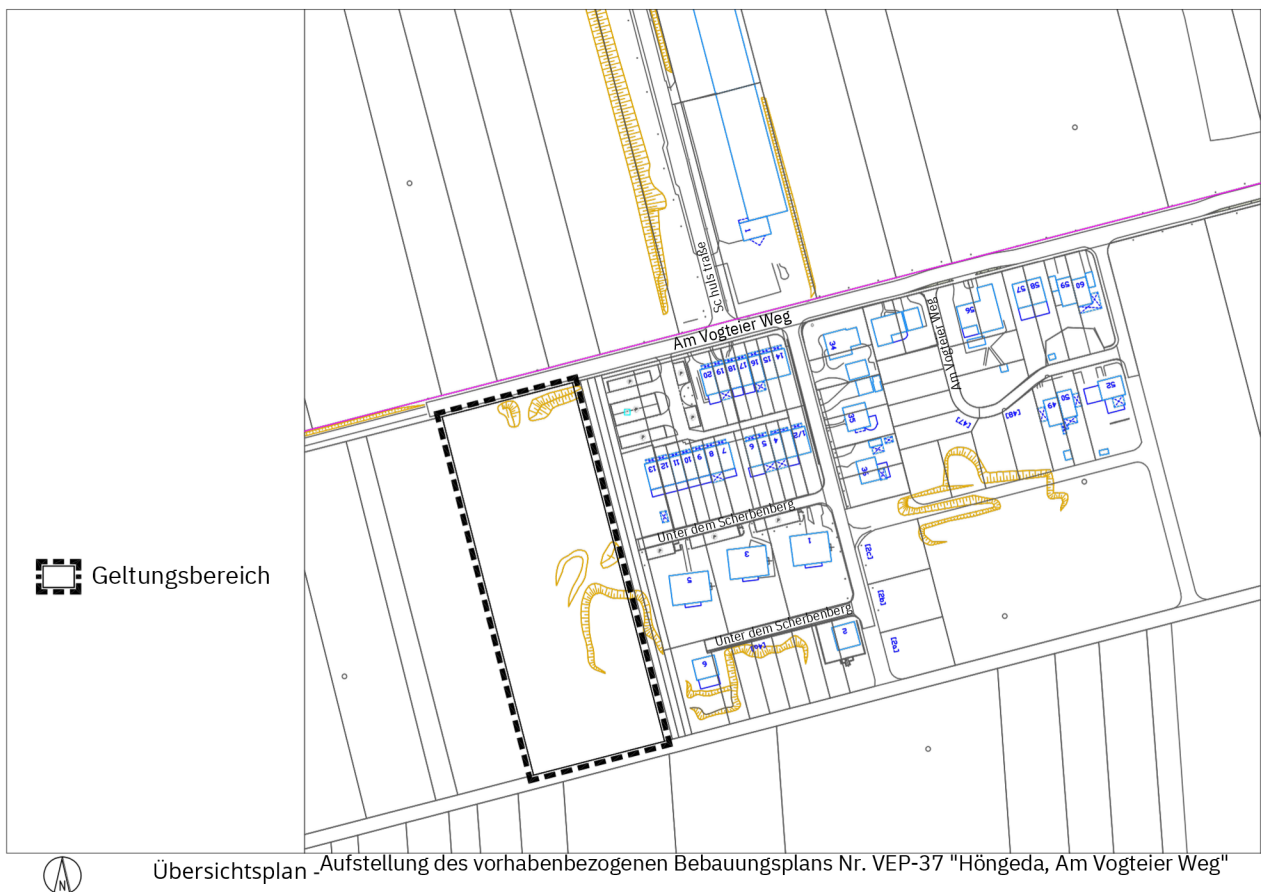
öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeiten ist die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung gegeben. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefonnummer: 03601/452 341). Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen unter stadtentwicklung-bauordnung@muehlhausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der Postanschrift (Ratsstraße 25) sowie innerhalb der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache zur Niederschrift im Fachdienst Stadtplanung/Klimaschutz vorgebracht werden.

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Übersichtsplan - Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VEP-37 "Höngeda, Am Vogteier Weg"



Amtsgericht Mühlhausen
5 II 15/25

Aufgebot

Die Waldgenossenschaft „Die Gerechtigkeitsbesitzer Hollenbach-Uferriede“ hat den Antrag auf Ausschließung eines Anteilsinhabers bei Gericht eingereicht.

Betroffen ist das beim Amtsgericht Mühlhausen eingetragene Anteilsblatt Waldgenossenschaft, Blatt 3030. Es handelt sich um 2/100 an der Gesamthandsgemeinschaft der Mitglieder der Waldgenossenschaft (Eintrag der Waldgenossenschaft im Grundbuch von Hollenbach Blatt 630).

Anteilsinhaber laut Grundbucheintrag:
Frau Berta Montag, geb. Kleinschmidt

Die im Grundbuch eingetragene Anteilsinhaberin bzw. ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 16.01.2026 vor dem Amtsgericht Mühlhausen anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Anteilsinhaberin erfolgen wird.

Mühlhausen, 10.10.2025
Rechtspflegerin